



An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-113000/0016-I/4/2017

**Betreff: Zu GZ. BMWFW-33.431/0002-I/3/2017 vom 6. April 2017
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wirtschaftstreuhandberufe
(Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 5. Mai 2017)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 6. April 2017 unter der Geschäftszahl BMWFW-33.431/0002-I/3/2017 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkungen:

Grundsätzlich wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen ersucht, künftig bei wirtschaftsprüfungsrelevanten Materien auch die Abschlussprüferaufsichtsbehörde in den Begutachtungsverteiler aufzunehmen. Der gegenständliche Entwurf des WTBG 2017 wurde vom Bundesministerium für Finanzen der Abschlussprüferaufsichtsbehörde mit dem Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Es wird angeregt, im Sinne des Punktes 5.1 des Arbeitsprogrammes der Bundesregierung 2017/18 sowie des § 1 Abs. 5 DeregulierungsgrundsätzeG 2017 – wonach Rechtsvorschriften des Bundes nach Möglichkeit nur für einen bestimmten, von vornherein festgelegten Zeitraum in Geltung treten sollen - darzulegen, welche Gründe für die unbefristete Geltung des Gesetzes ausschlaggebend waren.

Es wird weiters angeregt, die Informationen bezüglich Sunset Clause und One In/One Out-Regel in der Problemdefinition des WFA-Ergebnisdokuments oder im allgemeinen Teil der Erläuterungen beim Begutachtungsprozess zu dokumentieren.

Schließlich wird bemerkt, dass rein bezüglich der Anzahl an neuen Wirtschaftsprüfern (diese wird in den allgemeinen Erläuterungen thematisiert, jedoch nicht mit Zahlen untermauert) unmittelbar kein dringender Handlungsbedarf bestehen dürfte, da die mit dem APRÄG 2016 beschlossenen Übergangsregeln eine träge externe Rotation von Wirtschaftsprüfern induzieren und somit die Nachfrage sowie die Marktdynamik über diesen Kanal ohnehin gebremst sind.

Inhaltliche Anmerkungen:

Zu § 1 Abs. 1.:

Hier sollte das Wort „und“ entfallen und es wäre hinter dem Wort „Steuerberater“ ein Punkt zu setzen (offensichtliches Redaktionsversehen).

Zu §§ 22 und 23 WTBG 2017.:

Mit dem WTBG 2017 soll eine Neuordnung der Bestimmungen betreffend die Prüfungsgebiete erfolgen, wobei § 23 Abs. 4 auf die nähere Ausgestaltung durch die Prüfungsordnung verweist und der Detaillierungsgrad im WTBG 2017 selbst reduziert werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass somit – im Gegensatz zur bisherigen umfangreichen Regelung in § 35 WTBG – durch die §§ 22 und 23 WTBG 2017 nicht mehr sämtliche in Art 8 der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen idF der Richtlinie 2014/56/EU (im Folgenden: Abschlussprüfungs-RL) angeführten Sachgebiete erfasst werden (so ist etwa der Bereich des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts, obwohl in der Abschlussprüfungs-RL genannt, nun nicht mehr erwähnt) und diese Bereiche daher unbedingt in die Prüfungsordnung Eingang finden müssten.

Zu § 52 Abs. 4 WTBG 2017.:

§ 52 Abs. 4 WTBG 2017 statuiert, dass bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Geschäftsführung und die Vertretung nach außen mehrheitlich durch Berufsberechtigte zu erfolgen hat. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 3 Abs. 4 lit. c der Abschlussprüfungs-RL sich das Verwaltungs- und Leitungsorgan der Prüfungsgesellschaft „mit einer Mehrheit von bis zu 75 % aus Prüfungsgesellschaften mit Zulassung in einem Mitgliedstaat oder [die Voraussetzungen der Art. 4 und 6 bis 12 erfüllenden] natürlichen Personen zusammensetzen“ muss.

Zur vollständigen Umsetzung der gegenständlichen RL-Bestimmung sollte daher die vorgesehene Obergrenze ebenfalls in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Zu § 77 WTBG 2017.:

Hinzuweisen wäre darauf, dass die Umsetzung des Art. 22 Abs. 1 Unterabsatz 3 der Abschlussprüfungs-RL durch § 77 Abs. 2 WTBG 2017 nicht vollständig erfolgt ist.

Berufsberufsberechtigte haben nämlich gemäß der Abschlussprüfungs-RL nicht nur ihre eigene Unabhängigkeit sicherzustellen, sondern gegebenenfalls auch, dass diese nicht durch tatsächliche oder potentielle Interessenkonflikte oder Beziehungen „ihres Netzwerks, der Geschäftsleitung, der Prüfer, der Mitarbeiter, beliebiger anderer natürlicher Personen, deren Leistungen der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft in Anspruch nehmen oder die er bzw. sie kontrollieren kann, oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit dem Abschlussprüfer bzw. der Prüfungsgesellschaft verbunden ist“ beeinträchtigt wird.

Weiters erscheint sehr zweifelhaft, ob der pauschale Verweis auf die richterlichen Ausschließungs- und Befangenheitsgründe der §§ 19 und 20 JN sämtliche in der Abschlussprüfungs-RL angeführten Tatbestände der Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Abschlussprüfern, Prüfungsgesellschaften und mit ihnen verbundenen Personen zu erfassen vermag.

Zwar sollen laut den Erläuterungen (S. 18) die Fälle der §§ 19 und 20 JN durch die Ausübungsrichtlinie der KWT genauer ausgestaltet werden, doch wird gleichzeitig eingeräumt, dass eine solche Präzisierung in der Ausübungsrichtlinie nicht taxativ sei. Somit

sollen „jedenfalls“ die in der Richtlinie beschriebenen Tatbestände durch den Verweis auf die §§ 19 und 20 JN erfasst sein, was allerdings aufgrund der derzeitigen Formulierung dieser beiden Bestimmungen nicht der Fall ist. Daher wäre sogar die derzeit in § 88 Abs. 2 WTBG enthaltene Regelung dem neuen § 77 Abs. 2 WTBG 2017 vorzuziehen.

Es wird angeregt, in den Erläuterungen die durch die in § 77 Abs. 2 2. Satz enthaltene Generalklausel beabsichtigte Umsetzung des in Art. 22 Abs. 6 der Abschlussprüfungs-RL geregelten konkreten Falles des Unternehmenserwerbs bzw. -zusammenschlusses näher auszuführen.

Eine Umsetzung von Art. 22 Abs. 5 der Abschlussprüfungs-RL (Verbot der Annahme von Sach- oder Geldgeschenken oder Gefälligkeiten) erfolgt im WTBG 2017 offenbar nicht. Es wird angeregt, in die Erläuterungen eine entsprechende Begründung aufzunehmen.

Zu § 80 Abs. 4 Z 4 WTBG 2017.:

In § 80 Abs. 4 Z 4 ist nach dem Wort „Abschlussprüfungs-RL“ das Wort „stehen“ einzufügen. Schließlich wird ungeachtet der bereits bestehenden Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß § 275 Abs. 1 und 3 UGB und § 80 WTBG 2017 angeregt, die durch Art. 23 (insbesondere Abs. 4 und 5) der Abschlussprüfungs-RL erfolgte Präzisierung dieser Verschwiegenheitspflicht zur Gänze und vollständig auch ins WTBG 2017 aufzunehmen.

Zu § 87 Abs. 2 Z 1.:

Eine Definition von „Geldwäsche“ scheint angesichts der Regelung des entsprechenden Tatbestandes im Strafgesetzbuch (§ 165) redundant. Zudem könnte diese Definition zu eng sein, da sie nur innerstaatliche Straftatbestände als Vortaten nennt. Grenzüberschreitende Vortaten wären demnach nicht erfasst. Gemäß § 165 StGB kann die Vortat auch im Ausland begangen worden sein, wenn sie am Tatort strafbar ist und in Österreich unter den Vortatenkatalog subsumiert werden kann (vgl. *Kirchbacher in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 165, Rz 12e*). Ohnedies steht hierbei die Frage nach der kompetenzrechtlichen Zuordnung im Raum (in diesem Fall wahrscheinlich Bundesministerium für Justiz).

Zu § 87 Abs. 2 Z 2.:

Die Definition von „kriminelle Tätigkeit“ ist dahingehend redundant, da dem Beispiel des § 16 Abs. 1 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) gefolgt werden kann, indem in der dort angeführten Aufzählung einerseits auf den Katalog des § 165 StGB und andererseits auf die Straftaten mit terroristischem Hintergrund verwiesen wird. Dadurch können die gesetzlichen Vorgaben in weitaus einfacherer Weise und mit größerem Harmonisierungseffekt umgesetzt werden.

Zu § 87 Abs. 2 Z 4.:

Die Definition von „Stammen“ scheint nicht notwendig im Lichte der Verwendung in § 165 StGB. Zudem steht die Definition dieses im allgemeinen Sprachgebrauch verwendeten Wortes im Konflikt mit § 90 Z 1 des gegenständlichen Begutachtungsentwurfs und ist außerdem zu eng, weil sie nur auf die Selbstbereicherung des Täters abstellt (vgl. den bei Vermögensdelikten typischen Vorsatz "sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern").

Zu § 87 Abs. 2 Z 5.:

Siehe die Anmerkungen zu § 87 Abs. 2 Z 1, die auch für die entsprechenden Tatbestände des StGB iZm Terrorismusfinanzierung gelten.

Zu § 87 Abs. 2 Z 6.:

Eine Definition von „finanzielle Mittel“ scheint in Bezug auf den im § 278d StGB verwendeten Begriff „Vermögenswerte“ problematisch.

Zu § 87 Abs. 2 Z 7.:

Eine Definition von „Verdacht“ scheint redundant und unüblich aufgrund der Verwendung des Wortes im allgemeinen Sprachgebrauch und der nicht notwendigen Definition in anderen Gesetzen zur Regelung der Materie „Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“. Überdies läuft die Verwendung von "Kenntnis (= positives Wissen) darauf hinweisender Tatsachen" auf eine sehr enge Auslegung hinaus. Wenn also ein Sachverhalt ungewöhnlich ist, aber man keine Tatsachen kennt, die z.B. auf einen kriminellen Hintergrund hinweisen, dann wird in der Folge nicht gemeldet. Dies kann nicht beabsichtigt sein.

Zu § 87 Abs. 2 Z 8.:

Die Definition von „Geschäftsbeziehung“ könnte einschränkender als die von der 4. Geldwäsche-Richtlinie vorgesehene Definition sein, da sie nicht auf jede mit der beruflichen Tätigkeit in Verbindung stehende Beziehung abstellt, sondern auf das Handeln des Berufsberechtigten.

Zu § 87 Abs. 2 Z 9.:

Siehe die Anmerkungen zu § 87 Abs. 2 Z 7. Überdies müsste auch auf Übergang von Werten von einer anderen Person auf den Auftraggeber abgestellt werden. Es sollte daher jedenfalls die Phrase „oder umgekehrt“ eingefügt werden.

Zu § 87 Abs. 2 Z 14.:

Zur besseren Harmonisierung in der Anwendung sollte die Definition von „Politisch exponierte Person“ den im § 2 Z 6 FM-GwG enthaltenen Präzisierungen folgen und die Aufzählung inklusive der Wortfolge „im Inland betrifft dies insbesondere“ aufnehmen.

Zu § 87 Abs. 2 Z 15.:

Die Definition der „Familienmitglieder“ verzichtet in lit. a und b auf die Wendung „oder (den) Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB“, wie beispielsweise in § 2 Z 7 FM-GwG enthalten. Zur besseren Harmonisierung sollte diese aufgenommen werden.

Zu § 87 Abs. 2 Z 18.:

Es wird angeregt auf die Definition in § 2 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) zu verweisen, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden. Mit einer Übernahme der Definition des WiEReG könnte es den Berufsberechtigten ermöglicht werden, gemäß § 11 Abs. 2 WiEReG die wirtschaftlichen Eigentümer auf Basis eines erweiterten Auszuges festzustellen und zu überprüfen. Zur Gewährleistung dieses Zwecks wird folgende Formulierung des § 87 Abs. 2 Z 18 vorgeschlagen:

18. „wirtschaftlicher Eigentümer“ ein wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 2 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), BGBl. I Nr. XXX/2017 und/oder die natürliche(n) Person(en), in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird.“

Ergänzend wird bemerkt, dass die Definition in Z 18 im Hinblick auf Stiftungen und Trusts nicht den Vorgaben des Art. 3 Z 6 lit. b und c entspricht, da nicht alle in der Richtlinie genannten Funktionen angeführt sind.

Zu § 88 Abs. 2.:

Bei der gegenständlichen Formulierung könnten Zweifel bestehen, ob die Auftraggeber eines Berufsberechtigten in Risikoklassen einzustufen sind. Um dies zu vermeiden, könnte analog zu § 6 Abs. 5 FM-GwG nach dem letzten Satz der folgende Satz eingefügt werden:

„Als Ergebnis dieser Bewertung ist jeder Auftraggeber in eine Risikoklasse einzustufen.“

Zu § 89 Z 2.:

Eine Ausformulierung der gelegentlichen Transaktion scheint im Lichte der Definition des § 87 Abs. 2 Z 10 redundant.

Zu § 90 Z 1.:

Zum Konflikt mit § 87 Abs. 2 Z 4 wurde oben bereits hingewiesen. Die Formulierung im dritten Satz stellt einschränkend auf „in einem öffentlichen Register eingetragene“ juristische Personen statt auf alle juristischen Personen ab und setzt mit einem „aktuellen Auszug aus dem betreffenden Register“ ein relativ niedriges Nachweisniveau an und zieht überdies keine Besonderheiten ausländischer juristischer Personen, wie dies in § 6 Abs. 2 Z 2 FM-GwG („[...] anhand von beweiskräftigen Urkunden, die gemäß [...] landesüblichen Rechtsstandard verfügbar sind. [...]“) der Fall ist, in Betracht. Es sollte daher der Standard des § 6 Abs. 2 Z 2 FM-GwG durch die folgende Formulierung übernommen werden:

„Die Überprüfung der Auftraggeberidentität einer juristischen Person hat anhand von beweiskräftigen Urkunden zu erfolgen, die gemäß dem am Sitz der juristischen Personen landesüblichen Rechtsstandard verfügbar sind. Jedenfalls zu überprüfen sind der aufrechte Bestand, der Name, die Rechtsform, die Vertretungsbefugnis und der Sitz der juristischen Person.“

Zu § 90 Z 2.:

Der erste Satz verzichtet auf die zusätzliche Wendung „so dass die Berufsberechtigten überzeugt sind zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist“, wie beispielsweise in § 6 Abs. 1 Z 2 FM-GwG enthalten. Zur besseren Harmonisierung sollte diese aufgenommen werden.

Zu § 90 Z 4.:

Das Wort „gegebenenfalls“ sollte gestrichen werden, um einerseits eine erhöhte Rechtsklarheit und andererseits eine bessere Harmonisierung zu erreichen.

Zu § 90 Z 7 (neu).:

Diese Bestimmung enthält die in § 6 Abs. 1 Z 5 FM-GwG enthaltene Feststellung und Überprüfung der Identität des Treugebers und des Treuhänders gemäß § 6 Abs. 3 FM-GwG nicht und sollte übernommen werden.

Zu § 91 Abs. 3.:

Die Frist zur Erfassung der bestehenden Auftraggeber scheint mit Jahresende 2018 überschießend lange. Eine Frist bis Jahresende 2017 oder maximal bis zur Jahresmitte 2018 (z.B. 30. Juni) sollte im Hinblick auf organisatorische Maßnahmen ausreichend sein. Klarzustellen wäre ferner, dass die genannte Frist jedenfalls nicht dahingehend zu interpretieren ist, dass die Sorgfaltspflichten, dabei insbesondere die kontinuierliche Überwachung nach § 90 Z 5, nach Ablauf dieser Frist nicht mehr durchzuführen wären (ggf. auch in den Erläuterungen).

Zu § 93 Abs. 3.:

Aus der Formulierung dieses Absatzes geht nicht zweifelsfrei hervor, dass die Kammer der Wirtschaftstreuhänder als Aufsichtsbehörde bei der entsprechenden Festlegung von Arten von Geschäftsbeziehungen zuvor eine Risikoanalyse durchführen muss.

Zu § 94 Abs. 5.:

Die Bestimmung sollte aus Konsistenzgründen legislativ an die entsprechende Bestimmung aus dem Begutachtungsentwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 geändert wird, angelehnt werden. Das bedeutet entweder eine Verschiebung in einen

eigenständigen Paragraphen oder die Aufnahme des § 51 BibuG 2014 (Begutachtungsentwurf) in dessen § 50 als Abs. 5.

Zu § 96 Abs. 12 Z 1.:

Siehe die Feststellungen zur Kompetenzfrage (wieder: Bundesministerium für Justiz) wie oben zu § 87 Abs. 2 Z 1.

Zu § 97.:

In Anlehnung an die in § 20 Abs. 1 zweiter Satz FM-GwG vorgesehene Regelung sollte an passender Stelle eingefügt werden, dass Berufsberechtigte, wenn sie Kenntnis davon erhalten, den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass ein meldepflichtiger Sachverhalt gemäß § 96 Abs. 1 vorliegt und sie vernünftigerweise davon ausgehen können, dass die Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern die Verfolgung der Begünstigten einer verdächtigen Transaktion behindern könnte, die Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern aussetzen können und stattdessen die Geldwäschemeldestelle umgehend mittels Verdachtsmeldung informieren. Diese Regelung stammt nicht aus der 4. Geldwäsche-Richtlinie, ist aber eine Maßnahme, die zur Behebung eines im Rahmen der FATF-Länderprüfung festgestellten Kritikpunktes (siehe FATF-Empfehlung 10 iVm FATF-Empfehlung 22) nötig ist.

Zu § 98.:

Die von der 4. Geldwäsche-Richtlinie in Art. 40 Abs. 1 vorgesehene Lösungsverpflichtung sollte noch umgesetzt werden (vgl. § 21 Abs. 2 FM-GwG). Es wird die Einfügung des folgenden Abs. 2 angeregt:

„(2) Die Berufsberechtigten haben alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich für die Zwecke dieses Bundesgesetzes verarbeitet haben, nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen nach Abs. 1 zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist. Keine Löschung der Daten darf bis zur rechtskräftigen Beendigung eines anhängigen Ermittlungs-, Haupt- oder Rechtsmittelverfahrens wegen § 165, § 278a, § 278b, § 278c, § 278d oder § 278e StGB erfolgen, wenn der Berufsberechtigte davon nachweislich Kenntnis erlangt hat.“

Zudem sollte die Umsetzung von Art. 41 der 4. Geldwäsche-Richtlinie überprüft werden.

Zu § 99 Abs. 1.:

In diesem Absatz wurde keine Genehmigung der Strategien und Verfahren durch die Führungsebene gemäß Art. 8 Abs. 5 der 4. Geldwäsche-Richtlinie vorgesehen.

Zu § 99 Abs. 2.:

In diesem Absatz ist der „gesetzliche Vertreter“, der durch die Berufsberechtigten zu bestimmen ist, genannt. Der gesetzliche Vertreter ist im allgemeinen Rechtsverständnis die Vertretung, die einem besonderen Bedürfnis abhelfen soll (vgl. *Kletečka* in *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht, Band I, S. 222), wie beispielsweise die Eltern des minderjährigen Kindes, der Jugendwohlfahrtsträger oder der Sachwalter. Davon ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen, weshalb diese Bestimmung die Vorgaben der 4. Geldwäsche-RL nicht korrekt umzusetzen scheint und dahingehend zumindest zu präzisieren wäre. Es wird die Verwendung der folgenden Absätze 2 und 3 (neu) angeregt:

„(2) Berufsberechtigte haben einen besonderen Beauftragten zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu bestellen, wenn dies nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit erforderlich ist. Die Position des besonderen Beauftragten ist so einzurichten, dass dieser lediglich dem Leitungsorgan gegenüber verantwortlich ist und dem Leitungsorgan direkt – ohne Zwischenebenen – zu berichten hat. Weiters ist ihm freier Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen, die in irgendeinem möglichen Zusammenhang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung stehen könnten, sowie ausreichende Befugnisse zur Durchsetzung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einzuräumen. Berufsberechtigte haben durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Aufgaben des besonderen Beauftragten jederzeit vor Ort erfüllt werden können. Berufsberechtigte haben sicherzustellen, dass der besondere Beauftragte jederzeit über ausreichende Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügt (fachliche Qualifikation) und zuverlässig und integer ist (persönliche Zuverlässigkeit).

(3) Berufsberechtigte haben, soweit angebracht, ein Mitglied des Leitungsorgans zu bestimmen, das für die Einhaltung der Bestimmungen, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dienen, zuständig ist.“

Der im Entwurf bestehende Absatz 3 wäre als Absatz 4 zu führen.

Damit würden einerseits die Vorgaben der 4. Geldwäsche-RL korrekt umgesetzt und andererseits FATF-Empfehlung 23 entsprochen werden.

Zu § 99 Abs. 1 Z 1 lit. a.:

In Anlehnung an die in § 23 Abs. 1 Z 3 FM-GwG vorgesehene Regelung sollten die Strategien und Verfahren neue Produkte, Praktiken und Technologien beinhalten, um Maßnahmen zum Ausgleich des damit verbundenen Risikos zu berücksichtigen. Diese Regelung ist nicht in der 4. Geldwäsche-Richtlinie vorgesehen, setzt jedoch FATF-Empfehlung 15 um.

Zu § 124 Abs. 2.:

Mit dieser Bestimmung werden die Bezirksverwaltungsbehörden als Strafbehörden bestimmt. In den Erläuterungen zu § 124 wird jedoch ausgeführt, dass die Kammer der Wirtschaftstreuhandler „für die Fälle des Abs. 2 auch als zuständige Strafbehörde erster Instanz bestimmt“ wird. Dieser Widerspruch sollte aufgeklärt und beseitigt werden.

Zu den Erläuterungen (Besonderer Teil).:

Im 1. Teil, 4. Hauptstück, 2. Abschnitt des WTBG 2017 werden Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung für den Bereich der Wirtschaftstreuhandler festgelegt. Damit sollen insbesondere auch die Bestimmungen der 4. Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt werden. Andere Umsetzungsrechtsakte der 4. Geldwäscherichtlinie in Österreich sind insbesondere das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016 sowie die Novelle der Gewerbeordnung. Die Art und Weise der Umsetzung in den §§ 87 ff WTBG 2017 weicht dabei in Normtext und Erläuterungen erheblich von den bestehenden Umsetzungsrechtsakten ab. Beispielsweise wird der Begriff der „Geldwäsche“ in § 87 Abs. 2 Z 1 autonom definiert, während in sonstigen Umsetzungsrechtsakten auf den Straftatbestand der Geldwäscherei gemäß § 165 StGB abgestellt wurde. Gleiches gilt für den Begriff der „Terrorismusfinanzierung“, der in § 87 Abs. 2 Z 5 WTBG 2017 autonom und nicht mittels Verweis auf § 278d StGB definiert werden soll. Ebenso weichen die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers (§ 87 Abs. 2 Z 18) oder der politisch exponierten Person (§ 87 Abs. 2 Z 14) von den Begriffsdefinitionen

in § 2 Z 3 bzw. 6 FM-GwG ab. Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie im Interesse der Rechtssicherheit empfiehlt sich eine gesetzesübergreifende einheitliche Umsetzung der Bestimmungen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Eine Überarbeitung der §§ 87 – 105 samt Begründung wird somit angeregt, um diese an die Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie im FM-GwG und in anderen Gesetzen anzugleichen.

Zu § 89.:

Korreakterweise wird Art. 11 der 4. Geldwäsche-RL umgesetzt, nicht Art. 14.

Zu § 90.:

Hierdurch wird auch Art. 20 der 4. Geldwäsche-RL umgesetzt.

Zu § 96.:

Wie zu § 87.

Zu § 98.:

Der letzte Satz wäre näher zu erläutern. Soll damit ausgesagt werden, dass abhängig von der Größe der Kanzlei, dem Kundenumfang und der Art der durchgeführten Tätigkeit unter Umständen keine Aufbewahrungspflichten anzuwenden sind? Das wäre als richtlinienwidrig abzulehnen.

Stellungnahme zur WFA

Zur vorliegenden WFA wird folgendes bemerkt:

- Auf Seite 2 des Ergebnisdokuments wäre das Wirkungsziel zu ergänzen.
- Weiters wird angeführt, dass sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger ergeben. Dies kann unter Bezugnahme auf § 165 Abs. 3 nicht nachvollzogen werden. Hier sind die Kosten für Leistungen eines Wirtschaftstreuhänders als Verfahrenshelfer vom Bund an die Kammer

der Wirtschaftstrehänder pauschal zu vergüten. Es ist daher davon auszugehen, dass finanzielle Auswirkungen gegeben sind und entsprechend darzustellen sind.

- Der neu gestaltete Abschnitt 2 (Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche) könnte zusätzliche, mit der Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinien zusammenhängende Informationsverpflichtungen für Bürger/innen und/oder Unternehmen mit sich bringen. Jedenfalls ist dies eingehend abzuschätzen und entsprechend darzustellen. Hinsichtlich der Umsetzung der EU-Richtlinien wird bei der Überarbeitung der WFA auch auf die Frage „Gold Plating“ (Übererfüllung bei Umsetzung der EU-Richtlinie) einzugehen sein.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wird ersucht, die vorliegende Stellungnahme entsprechend zu berücksichtigen und **die überarbeiteten Dokumente zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

28.04.2017

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)